



# Sanierung von Schiffsfonds

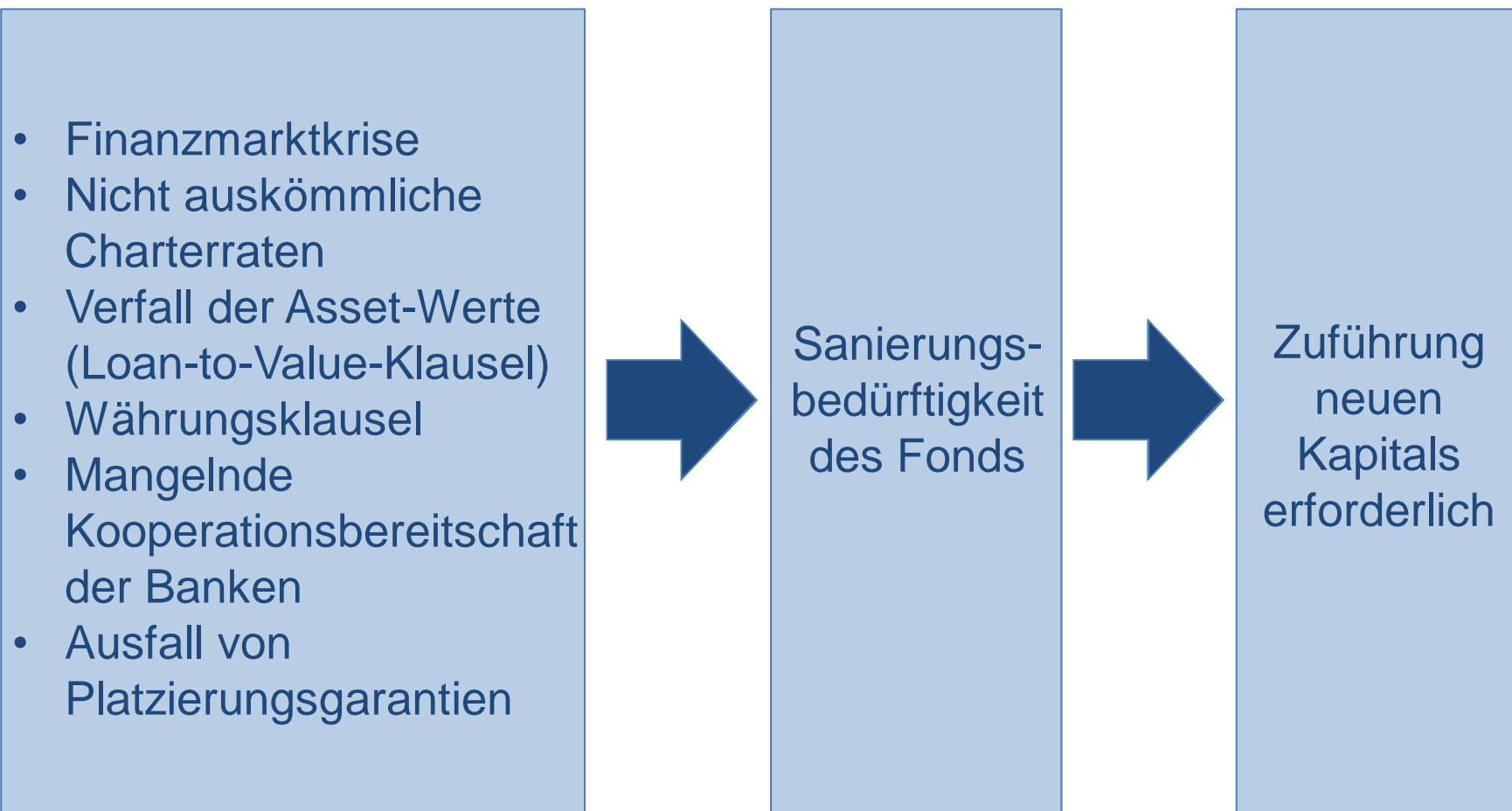
## Jedes Mal anders

**Martina Hertwig**  
**Wirtschaftsprüferin**  
**Steuerberaterin**

**12. Mai 2011**

1. Ursachen der Sanierungsbedürftigkeit
2. Der Weg zum passenden Sanierungskonzept
3. Fallbeispiele
  - „Kapitalkonto-IV“-Sanierung
  - Sanierung per Gesellschafterdarlehen
  - Sanierung eines Dachfonds

# Ursachen der Sanierungsbedürftigkeit



# Agenda



1. Ursachen der Sanierungsbedürftigkeit
- 2. Der Weg zum passenden Sanierungskonzept**
3. Fallbeispiele
  - „Kapitalkonto-IV“-Sanierung
  - Sanierung per Gesellschafterdarlehen
  - Sanierung eines Dachfonds

# Der Weg zum passenden Sanierungskonzept



# Der Weg zum passenden Sanierungskonzept



## Feststellung der Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft

Weitere Maßnahmen im Vorfeld:

- Erstellung einer konservativen und aussagekräftigen Planungsrechnung
- Verhandlungen mit anderen Vertragspartnern über Stundungen oder Verzichtserklärungen auf Vergütungen
- Berücksichtigung der steuerlichen Rahmenbedingungen
- Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Einschätzung, inwieweit auf Gesellschafterebene Bereitschaft zur Sanierung vorhanden sein könnte



**Feststellung der Sanierungsfähigkeit**

## Ergebnis: keine schematische Lösung bei Sanierungen

- Kein Sanierungskonzept passt auf jede konkrete Konstellation
- Sanierungskonzept hängt von den individuellen wirtschaftlichen, steuerlichen und vertraglichen Bedingungen ab
- Besserstellung (Altgesellschafter) nach Sanierung
- Sicherstellung des Sanierungskapitals bis zur vollständigen Umsetzung durch z.B. Mittelverwendungskontrolle

# Agenda



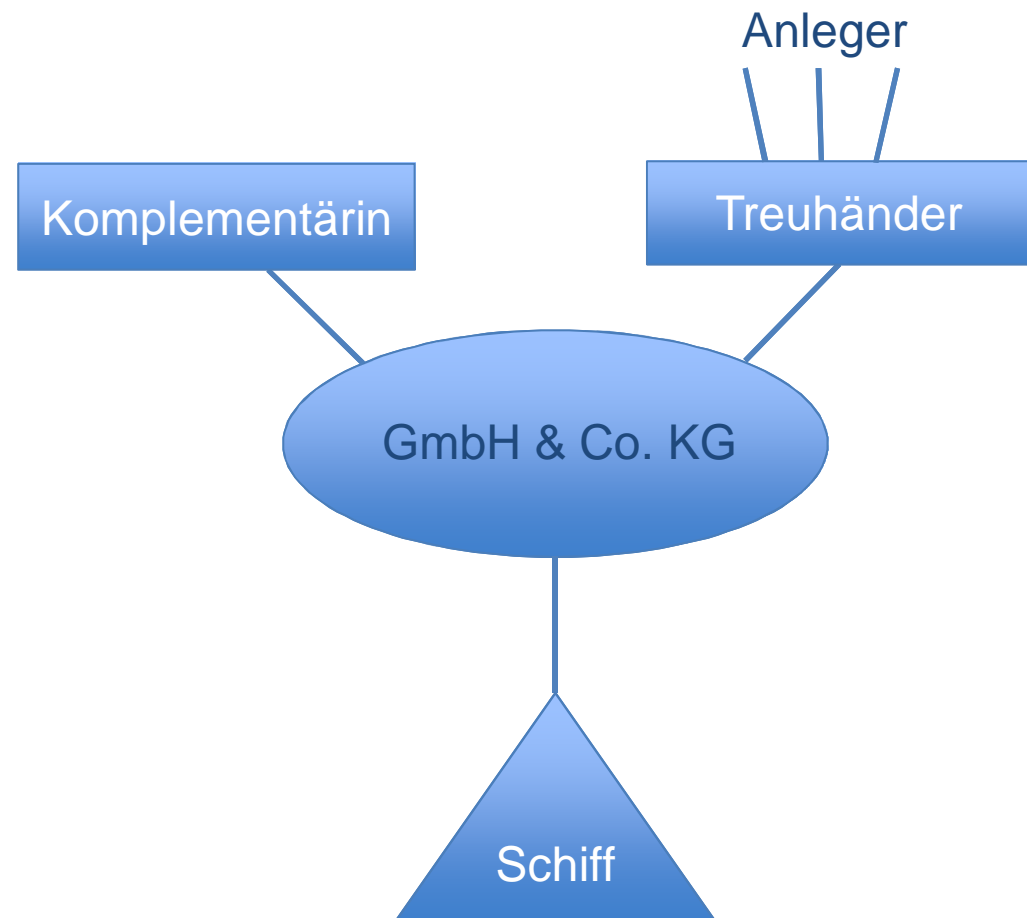
1. Ursachen der Sanierungsbedürftigkeit
2. Der Weg zum passenden Sanierungskonzept
- 3. Fallbeispiele**
  - **„Kapitalkonto-IV“-Sanierung**
  - Sanierung per Gesellschafterdarlehen
  - Sanierung eines Dachfonds

# „Kapitalkonto IV“-Sanierung



## Ausgangslage:

- Publikumsfonds in der Form einer Einschiffsgesellschaft mbH & Co. KG
  - Gewinnermittlung nach § 5a EStG: Tonnagesteuer
  - Wiederaufleben der Außenhaftung gem. § 172 IV HGB aufgrund vorangegangener Ausschüttungen ohne entsprechenden handelsrechtlichen Gewinn
- ➔ Wiedereinlage von Entnahmen oder Kapitalerhöhung



# „Kapitalkonto IV“-Sanierung



## Umsetzung:

- Freiwillige Leistung zusätzlicher Beiträge auf ein personenbezogenes Kapitalkonto
- Keine Pflichteinlagenerhöhung, aber Ausgestaltung als Eigenkapital (Einstellung in die Kapitalrücklage)
- Keine Erhöhung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme
- Gewährung von Sonderrechten für das Sanierungskapital in Form von Vorabgewinnen, Stimmrechten oder Entnahmeregelungen

# „Kapitalkonto IV“-Sanierung



## **Besonders zu beachten:**

- Gewinnvorab soll durch Tonnagesteuer abgegolten sein, ggf. Einholung einer verbindlichen Auskunft
- Gewährung von Sonderrechten für das Sanierungskapital führt zu einem Eingriff in den Kernbereich der Gesellschafterrechte
- Eventuelle Prospektspflicht bei Aufnahme neuer Gesellschafter
- Antrag auf Buchwertfortführung gem. § 24 UmwStG

# Agenda



1. Ursachen der Sanierungsbedürftigkeit
2. Der Weg zum passenden Sanierungskonzept
- 3. Fallbeispiele**
  - „Kapitalkonto-IV“-Sanierung
  - **Sanierung per Gesellschafterdarlehen**
  - Sanierung eines Dachfonds

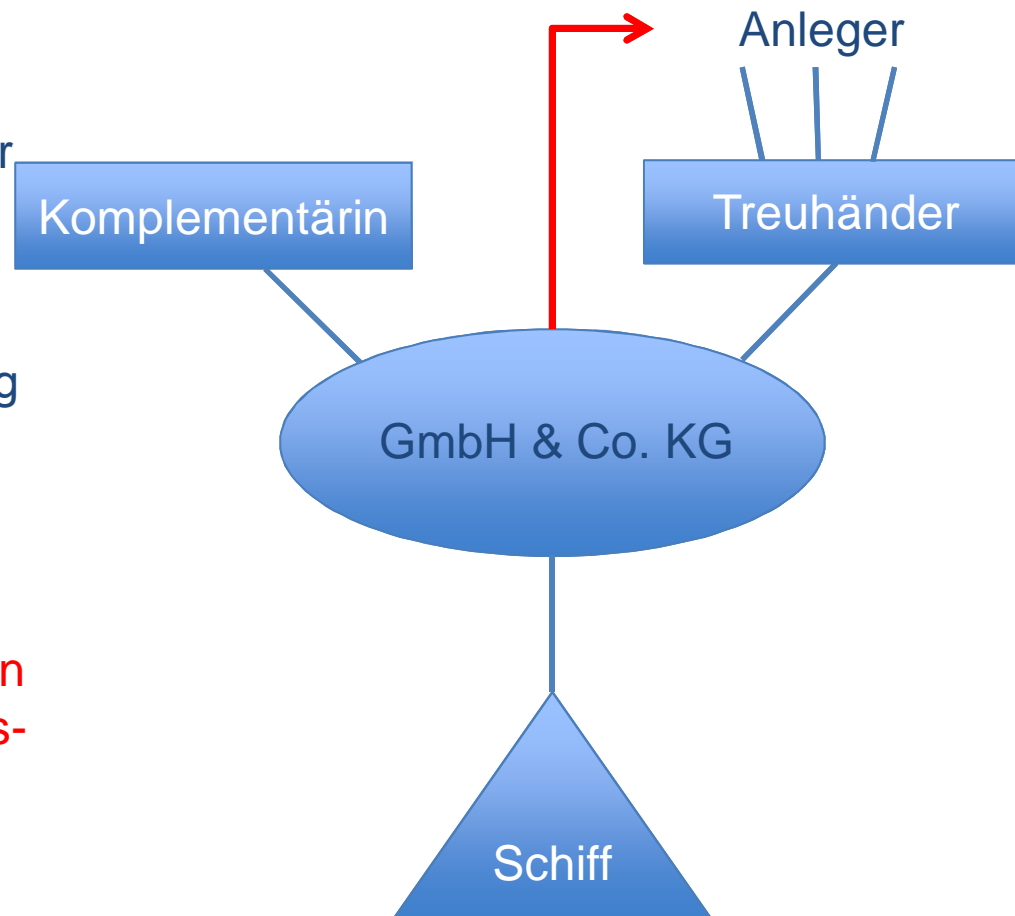
# Sanierung per Gesellschafterdarlehen



## Ausgangslage:

Publikumsfonds in der Form einer  
Einschiffsgesellschaft mbH &  
Co. KG

- Steuerliche Gewinnermittlung nach § 5 EStG (keine Tonnagesteuer!)
- **Regelung im Gesellschaftsvertrag, dass Ausschüttungen ohne entsprechende handelsrechtliche Gewinne zu Darlehen an den Gesellschafter führen**



# Sanierung per Gesellschafterdarlehen



## Umsetzung:

- Gewährung einer Vielzahl von Gesellschafterdarlehen durch standardisierten Darlehensvertrag
- Darlehensverträge benötigen Rangrücktrittsvereinbarung zur Vermeidung einer KWG-Pflicht

# Sanierung per Gesellschafterdarlehen



- Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen sind voll steuerpflichtig
  - ➔ Keine Abgeltungssteuer auf Zinsen bei Altgesellschaftern, da Sonderbetriebseinnahmen und Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - ➔ Darlehenshingabe durch Dritte = Abgeltungssteuer bei natürlichen Personen

# Gegenüberstellung



<b>Gesellschafterbeitrag</b>	<b>Gesellschafterdarlehen</b>
Einzahlung ins Eigenkapital	Fremdkapital
Sanierungskapitaldotierung von der Tonnagesteuer abgegolten	Erhaltene Zinsen voll steuerpflichtig, da Sonderbetriebseinnahmen
Umfangreiche Änderungen des Gesellschaftsvertrags erforderlich	Umsetzung per standardisiertem Darlehensvertrag
Eingriff in den Kernbereich der Gesellschafterrechte	Kein Eingriff in den Kernbereich
Qualifizierte Mehrheit in der Gesellschafterversammlung erforderlich (ggf. Treuepflicht)	Zustimmungspflicht und Mehrheitserfordernisse richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag

# Agenda

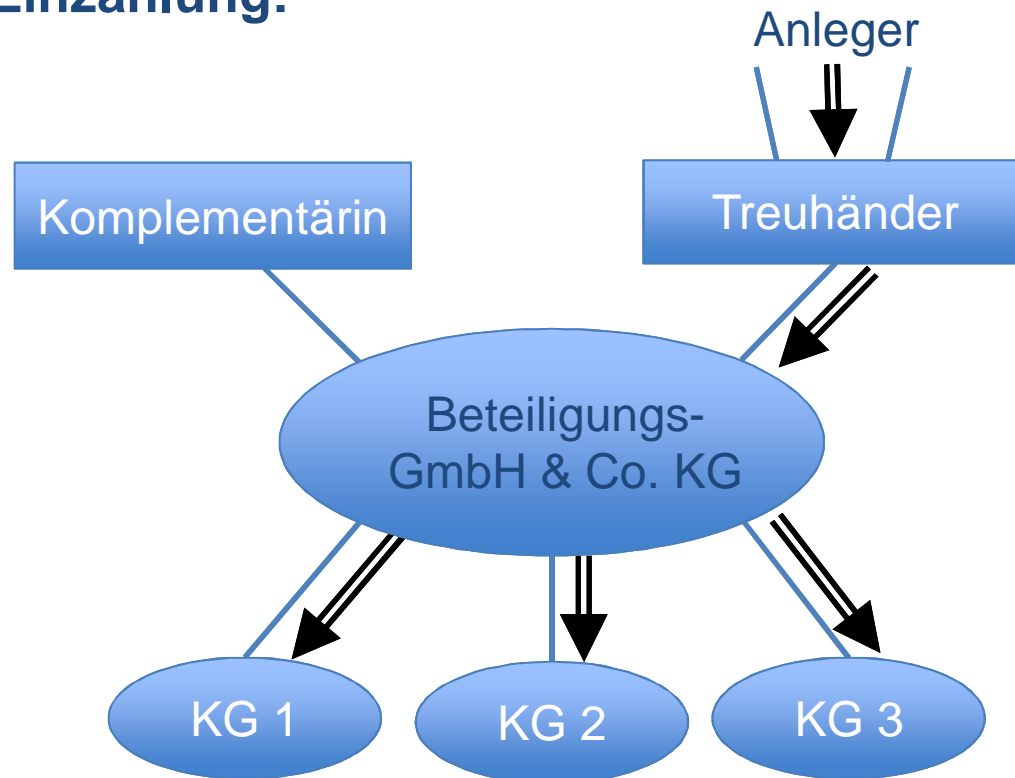


1. Ursachen der Sanierungsbedürftigkeit
2. Der Weg zum passenden Sanierungskonzept
- 3. Fallbeispiele**
  - „Kapitalkonto-IV“-Sanierung
  - Sanierung per Gesellschafterdarlehen
  - **Sanierung eines Dachfonds**

# Sanierung eines Dachfonds



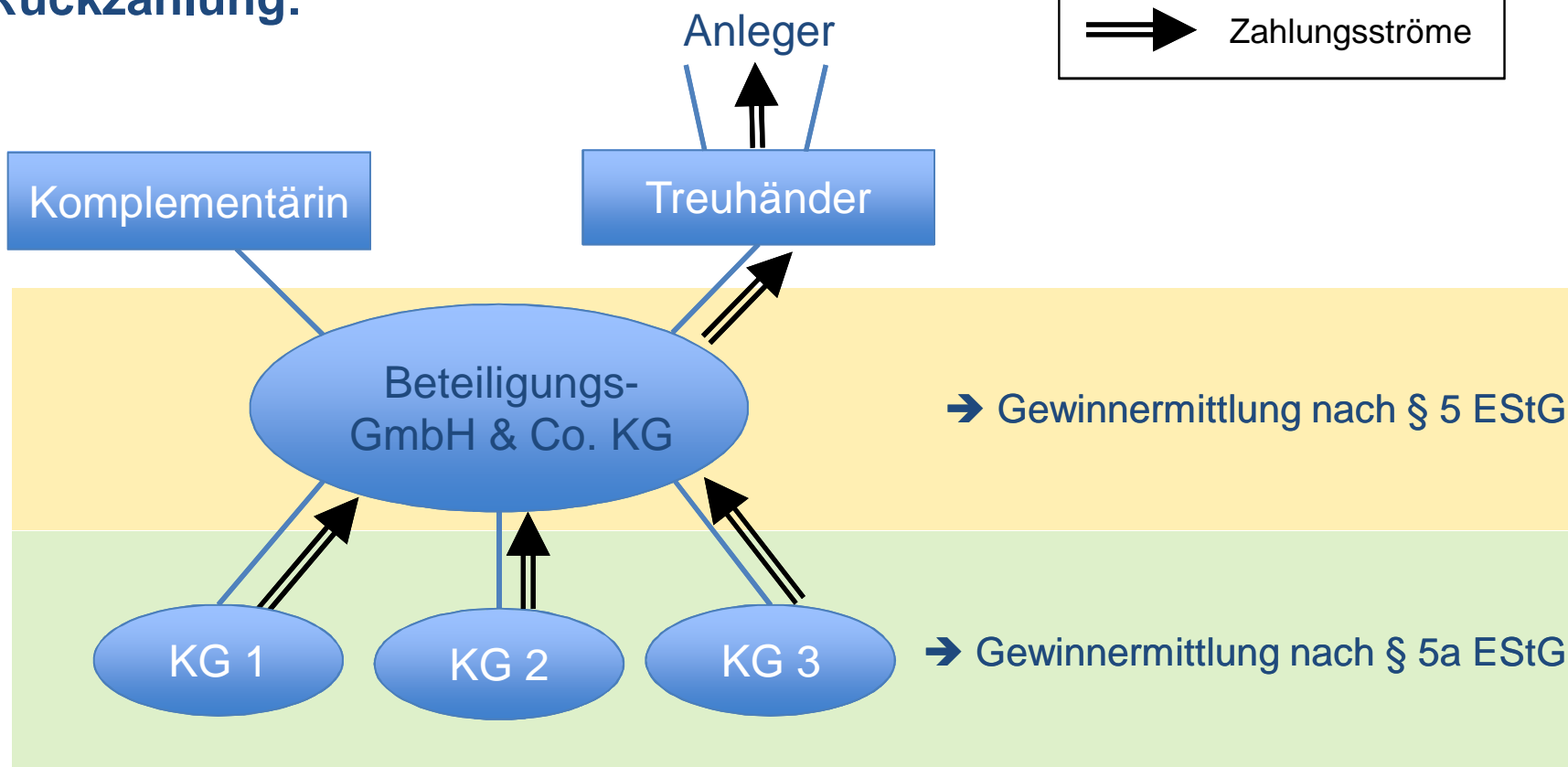
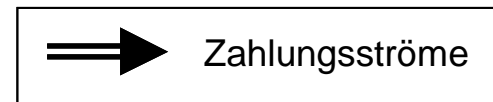
Einzahlung:



# Sanierung eines Dachfonds



Rückzahlung:



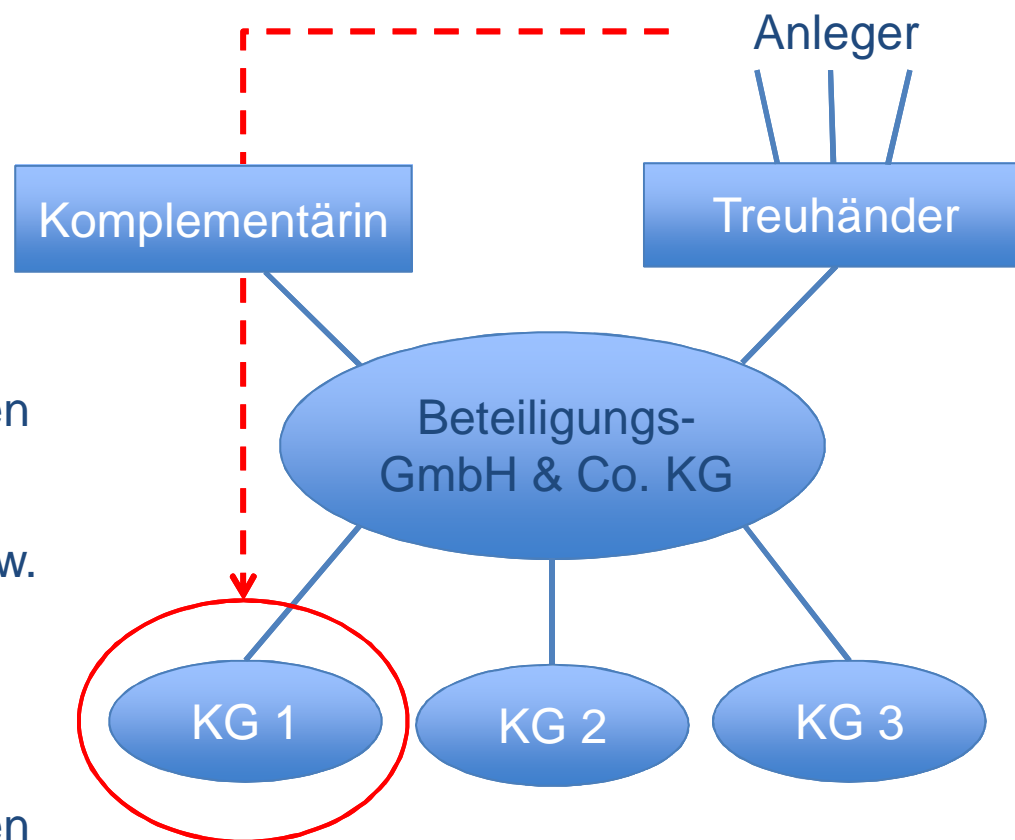
# Sanierung eines Dachfonds



## Beispiel:

Annahme: Nur eine der drei  
Einschiffsgesellschaften ist  
sanierungsbedürftig

- Beteiligung der Anleger des Dachfonds an der notleidenden Einschiffsgesellschaft
- Anleger werden Treugeber bzw. Direktkommanditisten bei der notleidenden Einschiffsgesellschaft
- Gewährung von Sonderrechten (Gewinnvorab, Stimmrechte, etc.) für die Anleger in der Einschiffsgesellschaft



# Sanierung eines Dachfonds



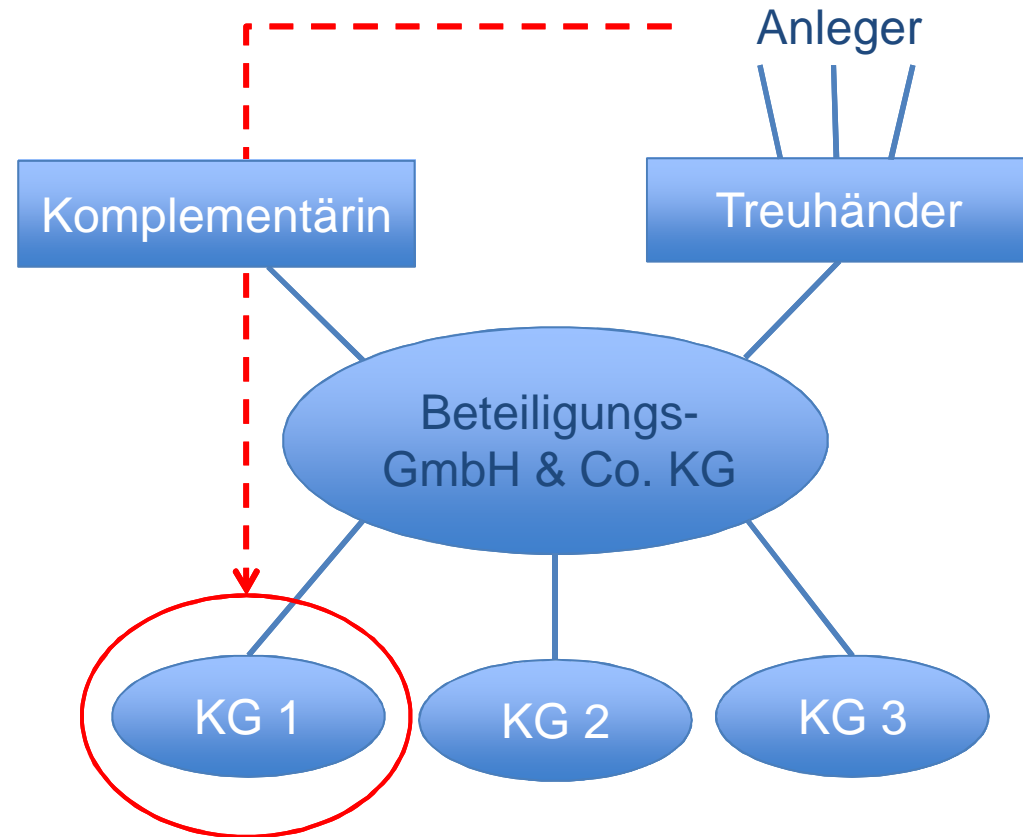
## **Besonders zu beachten:**

- Schaffung eines weiteren Publikumsfonds neben der Dachgesellschaft → erhöhter Verwaltungsaufwand
- Zukünftige Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft aus der sanierungsbedürftigen Einschiffsgesellschaft werden durch Sanierungskapital geschmälert
- Gewinnvorab soll durch Tonnagesteuer abgegolten sein, ggf. Einholung einer verbindlichen Auskunft
- Antrag auf Buchwertfortführung gem. § 24 UmwStG

# Sanierung eines Dachfonds

## Besonders zu beachten:

- Einschiffsgesellschaft muss ausreichende handelsrechtliche Jahresüberschüsse erzielen, um Vorabgewinne auszahlen zu können
- Ggf. Entnahmeregulung und Sicherstellung der Liquidität durch Cash-Pooling





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Martina Hertwig  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin**

TPW Todt & Partner KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg  
Tel. 040 600880-473  
Fax 040 600880-452  
[martina.hertwig@tpw.de](mailto:martina.hertwig@tpw.de)